

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VIII ZR 15/64

URTEIL

Verkündet am

5. Juli 1965

Mückenhausen

Justizangestellte

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Firma Z [REDACTED] & Co., Inhaber Kaufmann
Günther Hugo Z [REDACTED], in B [REDACTED], L [REDACTED] Straße,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Landwirt Norbert T [REDACTED] in Ba [REDACTED],
Krs. L [REDACTED] als Nachlaßpfleger für den noch unbe-
kannten Erben nach dem verstorbenen Hofbesitzer
Wilhelm M [REDACTED] aus V [REDACTED], Krs. U [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 5. Juli 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Haidinger sowie der Bundesrichter Dr. Gelhaar, Artl, Dr. Dorschel und Dr. Mezger

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 29. November 1963 wird zurückgewiesen, soweit sie sich gegen die Abweisung des mit der Klage verfolgten Hauptanspruches (die Bezahlung gelieferter Waren) wendet.

Auf die Revision wird das bezeichnete Urteil im Kostenpunkt und mit dem ihm zugrundeliegenden Verfahren insoweit aufgehoben, als es den Hilfsanspruch (gepfändete und überwiesene Forderung der Eheleute W. gegen den Beklagten) betrifft. Insoweit wird die Sache an das Landgericht Lüneburg, dessen Urteil in diesem Umfange aufgehoben wird, zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Beklagte ist der Nachlaßpfleger für den noch unbekannten Erben des am . 1960 verstorbenen Wilhelm M. Der Verstorbene war Eigentümer eines Hofes. Er hat den Hof durch Pachtvertrag vom 1. Oktober 1954 an

- 3 -

den Landwirt Paul W. [REDACTED] und dessen Ehefrau, eine Nichte seiner Ehefrau, für 18 Jahre verpachtet. Die Klägerin, eine Landhandelsfirma, lieferte in den Jahren 1959 und 1960 für den Hof vor allem Dünger, Saatgut und Futtermittel. Die Pächter haben sich wegen der aus diesen Lieferungen herrührenden Forderungen der Klägerin in Höhe von 12 161,76 DM nebst Zinsen in notarieller Urkunde der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen.

Die Klägerin ist der Meinung, daß für diese Schuld außer den Pächtern auch die Erben des verstorbenen Hofeigentümers M. [REDACTED] haften. Zur Begründung trägt sie vor, die Pächter und der Erblasser M. [REDACTED] hätten den Hof in der Form eines Familienbetriebes gemeinsam bewirtschaftet. Die Bestellungen für Saatgut und Düngemittel habe meistens der Erblasser aufgegeben. Der Erblasser und die Pächter hätten eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts gebildet. Zumindesten hafteten die Erben unter dem Gesichtspunkt der Anscheins- oder Duldungsvollmacht. Die Klägerin hat wegen der sich aus der vollstreckbaren Urkunde ergebenden Schuld der Pächter durch Pfändungs- und Überweisungsbeschluß vom 29. Mai 1962 die angeblichen Ansprüche der Pächter gegen den noch unbekannten Hoferben auf Ersatz von Verwendungen, aus ungerechtfertigter Bereicherung und auf Rückerstattung von Geldbeträgen aus dem Lastenausgleich, die die Pächter für den Hof verwendet haben, gepfändet und sich überweisen lassen. Diese ihr überwiesenen Ansprüche hat die Klägerin im Rechtsstreit hilfsweise geltend gemacht.

Das Landgericht und das Oberlandesgericht haben die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihre Klageansprüche weiter.

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Entscheidungsgründe:

I. 1. Das Berufungsgericht nimmt an, eine Bestellung des Verstorbenen im eigenen Namen oder ein gemeinsamer Einkauf der Pächter und des Erblassers sei nicht bewiesen. Ebenso wenig sei anzunehmen, daß der Verstorbene sich für die Verbindlichkeiten der Pächter verbürgt habe oder deren Schuld beigetreten sei. Auch lasse sich eine Haftung des verstorbenen Hofeigentümers nicht aus dem "familienhaften" Zusammenleben mit den Pächtern herleiten. Dazu führt das Berufungsgericht aus, das Pachtverhältnis sei unbeschadet der in Aussicht genommenen Adoption und Erbeinsetzung der Ehefrau W. [REDACTED] durchaus ernst gemeint gewesen. Aus dem familiären Verhältnis folge noch nicht, daß der Hofeigentümer und die Pächter auch im Außenverhältnis eine - und sei es mangels eines gültigen Gesellschaftsvertrages auch nur sogenannte faktische - Gesellschaft gebildet hätten. Schließlich sieht das Berufungsgericht auch eine Haftung der Erben unter dem Gesichtspunkt der Anscheins- oder Duldungsvollmacht nicht für gegeben an.

2. Die Revision wendet sich nur noch gegen die Auffassung des Berufungsgerichts, ein Gesellschaftsverhältnis sei nicht erwiesen, der verstorbene Hofeigentümer und die Pächter hätten ernstlich den Abschluß eines Pachtvertrages gewollt. Der Revision muß der Erfolg versagt bleiben. Das Berufungsgericht hat, wie die Revision nicht verkennt, die Aussagen der vom Landgericht vernommenen Zeugen über das Verhältnis des Hofeigentümers zu den Eheleuten W. [REDACTED] und die Handlungsweise und Erklärungen der Beteiligten gewürdigt. Zu einer wiederholten Vernehmung war das Berufungsgericht nach § 398 ZPO nicht verpflichtet. Das Vor-

bringen der Revision läuft darauf hinaus, ihre eigene Würdigung an die Stelle der Würdigung des Berufungsgerichts zu setzen. Es trifft auch entgegen der Auffassung der Revision nicht zu, daß die vom Landgericht vernommenen Zeugen im Berufungsrechtszuge zu neuen Tatsachen benannt worden seien. Schon das Landgericht führt aus, es sei nicht anzunehmen, daß die Eheleute W. [REDACTED] und der Eigentümer M. [REDACTED] eine bürgerlichrechtliche Gesellschaft gebildet oder auch nur ein gesellschaftsähnliches Verhältnis unterhalten hätten. Dieser Annahme stehe der Abschluß des auf 18 Jahre abgeschlossenen Pachtvertrages entgegen, an denen der Beklagte und die Eheleute W. [REDACTED] sich offenbar auch jetzt noch gebunden fühlten. Die einzige Behauptung im Berufungsrechtszuge, über die ein benannter Zeuge nicht vernommen worden ist, ist der Vortrag im Schriftsatz vom 15. November 1963, auch der Hofeigentümer M. [REDACTED] habe über das Konto - gemeint wohl ein Konto der Pächter - bei der Firma Sch. [REDACTED] verfügen dürfen. Hierfür hatte sich die Klägerin außer auf den Pächter W. [REDACTED] auch auf den Kaufmann Schwabe bezogen. Einer Vernehmung auch des Sch. [REDACTED] hierüber bedurfte es nicht. Der Zeuge W. [REDACTED] hat zu diesem Punkt erklärt:

"Auch die Geldgeschäfte, Ein- und Ausgaben, sind aus einem Topf gehandhabt worden. Es wurde keine getrennte Kasse geführt. Wir hatten vielmehr nur eine Kasse bei der Firma Sch. [REDACTED] in A. [REDACTED], die kriegte dann sowohl von mir wie auch von Onkel W. [REDACTED] (das ist der Verstorbene) Überweisungsaufträge."

Das Berufungsgericht schenkt dem Zeugen W. [REDACTED] ersichtlich Glauben. Es ist nicht anzunehmen, daß es gerade in dem hier in Betracht kommenden Punkt der Aussage des Zeugen nicht gefolgt ist. Auch unter Berücksichtigung der Tatsache, daß der verstorbene Hofeigentümer Verfügungsmacht

über das Konto bei der Firma Sch[REDACTED] hatte, lehnt das Berufungsgericht aber die Auffassung ab, zwischen den Beteiligten habe ein Gesellschaftsverhältnis bestanden. Es zieht ausdrücklich ein familiäres Zusammenleben in Rechnung und meint abschließend, wenn überhaupt, komme nur eine sogenannte Innengesellschaft in Betracht. Wird hiervon ausgegangen, wären die Pächter nach außen allein und im eigenen Namen aufgetreten und selbst berechtigt und verpflichtet worden. Der Hofeigentümer M[REDACTED] wäre lediglich im Innenverhältnis in der etwa vereinbarten Weise beteiligt gewesen.

II. Begründet ist die Revision dagegen, soweit sie sich dagegen wendet, daß das Berufungsgericht nicht sachlich auf den Hilfsanspruch eingegangen ist, der daraus hergeleitet wird, daß der Klägerin auf Grund des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses die angeblichen Ersatzansprüche des Pächters W[REDACTED] gegen den Erben des Hofeigentümers M[REDACTED] zustehen.

1. Diese Ansprüche hat das Landgericht nicht behandelt. Das Berufungsgericht führt aus, die Klägerin mache im Berufungsrechtszuge die Ersatzansprüche des Pächters W[REDACTED] als neuen Klagegrund geltend. Das sei eine Klageänderung. Klagegrund für das bisherige Klagebegehren seien die Lieferungen der Klägerin für den Hof gewesen. Auf den am 29. Mai 1962, also im Laufe des Rechtsstreits, erwirkten Pfändungs- und Überweisungsbeschluß habe sie den Klageanspruch ausweislich des Tatbestandes des Urteils des Landgerichts im ersten Rechtszuge nicht gestützt. Etwas anderes könne auch nicht aus dem Schriftsatz der Klägerin vom 5. Juni 1962 Seite 3 f. gefolgert werden. Der Vortrag über die Hofesinvestitionen sei dort in anderem Zusammenhang

erfolgt, nämlich um das familienhafte Verhältnis und damit die unmittelbare Haftung des Erblassers zu rechtfertigen. Der Beklagte habe der Klageänderung widersprochen. Sie sei auch nicht sachdienlich. Das Gericht würde durch die Zulassung der Klageänderung zur Beurteilung eines völlig neuen, bis dahin zwischen den Parteien überhaupt nicht vorhandenen Streitstoffs genötigt werden, ohne daß hierbei das Ergebnis der bisherigen Prozeßführung verwertet werden könnte. Das Berufungsgericht lasse die Klageänderung deshalb nicht zu.

2. Die Auffassung des Berufungsgerichts ist unrichtig.

a) Die Klägerin hat sich allerdings auf Seite 3 ihres im ersten Rechtszuge eingereichten Schriftsatzes vom 5. Juni 1962 auf die Investitionen der Pächter zur Begründung dafür bezogen, daß zwischen ihnen und dem Erblasser ein familienartiges Verhältnis bestanden habe und, daß Bestellungen gemeinschaftlich oder auf Grund von Anscheinsvollmachten oder Duldungsvollmachten erfolgt seien. Die Klägerin hat jedoch, was das Berufungsgericht übersieht, auf Seite 6 des Schriftsatzes ausdrücklich erklärt, die Klägerin mache hilfsweise die Ansprüche des Ehemanns W. gegen den Erblasser geltend, die diesem aus Ersatz von außergewöhnlichen Verwendungen, insbesondere nach §§ 536, 582 BGB zuständen. Insoweit habe die Klägerin die Ansprüche des Landwirts Paul W. gegen den Beklagten gepfändet und sich zur Einziehung überweisen lassen. Die Klägerin hat dann die Ansprüche im einzelnen bezeichnet (Neuverlegung des Stromnetzes, Umbau des Hauptwohngebäudes, Neubau des Dachstuhls, des Schweinestalls, Ankauf von 7 Kühen und Abdeckung von Schulden des Hofeigentümers in Höhe von 44 000 DM), beziffert und dafür Beweis angeboten. Der Schriftsatz ist am 7. Juni 1962, also vor

der ersten streitigen Verhandlung vom 20. Juni 1962, bei dem Landgericht eingegangen. Diese im Schriftsatz vom 5. Juni 1962 bezeichneten Ansprüche sind entgegen der Meinung des Berufungsgerichts auch ausweislich des Tatbestandes des Urteils des Landgerichts im ersten Rechtszuge geltend gemacht worden. Die Darstellung des Tatbestandes des landgerichtlichen Urteils enthält zwar nicht ausdrücklich die Wiedergabe des Hilfsanspruches. Das Urteil verweist im Tatbestand jedoch wegen der weiteren Einzelheiten des gegenseitigen Vorbringens auf den Inhalt der von den Parteien gewechselten Schriftsätze. Diese Bezugnahme war zur Darstellung der erhobenen Klageansprüche nach § 313 Abs. 2 ZPO ausreichend, weil die Ansprüche im Schriftsatz der Klägerin vom 5. Juni 1962 schlüssig wiedergegeben waren (vgl. auch BGH Urt.v. 9. März 1960 - V ZR 189/58 - LM ZPO § 313 Nr. 4), wenn es auch empfehlenswert gewesen wäre, im Tatbestand selbst den Hilfsanspruch zu kennzeichnen. Irgendwelche Anhaltspunkte dafür, daß die Klägerin in der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Landgericht etwa erklärt hätte, den Hilfsanspruch nicht mehr geltend machen zu wollen, sind nicht gegeben.

Der im Schriftsatz vom 5. Juni 1962 neu eingeführte Hilfsanspruch, der einen anderen Sachverhalt als den der Klageschrift zum Gegenstand hat, mag, weil er nach Zustellung der Klageschrift geltend gemacht worden ist, eine Klageänderung bedeuten. Ob, wie die Revision meint, der Beklagte sich in der mündlichen Verhandlung vom 20. Juni 1962 auf die Klageänderung eingelassen hat, kann dahingestellt bleiben. Das Landgericht hat lediglich über den Hauptspruch durch Sachurteil entschieden; mit dem Hilfsanspruch hat es sich überhaupt nicht befaßt. Es hat ihn nicht etwa wegen unzulässiger Klageänderung abgewiesen, sondern hat

ihn entweder übersehen oder verkannt, daß bei Klagehäufung eine Klageabweisung nur möglich ist, wenn sämtliche Haupt- und Hilfsansprüche unbegründet sind.

b) Daraus ergibt sich, daß die Erwägungen des Berufungsgerichts, aus denen es die Klageänderung nicht zuläßt, weil sie nicht sachdienlich sei, der rechtlichen Nachprüfung nicht standhalten. Das Berufungsgericht geht irrig davon aus, daß der Hilfsanspruch erst im Berufungsrechtszuge erhoben worden sei. Nur unter diesem Gesichtspunkt hält es die Zulassung der Klageänderung für nicht prozeßwirtschaftlich. Tatsächlich ist aber der Hilfsanspruch im ersten Rechtszuge vor der ersten streitigen Verhandlung fast ein Jahr vor Erlaß des Urteils des Landgerichts in den Rechtsstreit eingeführt worden. Es ist kein Grund ersichtlich, der das Landgericht bei Ausübung pflichtgemäßen Ermessens hätte veranlassen können, den Hilfsanspruch nicht als sachdienlich zuzulassen. Das bedarf indessen, da das Landgericht den Hilfsanspruch überhaupt nicht behandelt, keiner Entscheidung. Ebenso kann es dahingestellt bleiben, ob die Klägerin sich im zweiten Rechtszuge, wie die Revision meint, dadurch auf die Klageänderung eingelassen hat, daß sie in der Berufungserwiderung auf den Anspruch eingegangen ist und nach dem Protokoll über die Verhandlung vom 18. November 1963 der Klageänderung nicht widersprochen hat.

III. Die Revision ist also nur hinsichtlich des Hilfsantrages begründet. Mit dem Hilfsantrage hat die Klägerin im Wege der Klagehäufung einen weiteren Anspruch aus einem vom Tatbestand des Hauptantrages verschiedenen Sachverhalt geltend gemacht. Soweit die Revision sich gegen die Abweisung des Hauptanspruches wendet, war sie, weil in dieser Hinsicht die Sache zur Endentscheidung

reif ist, zurückzuweisen. Soweit das angefochtene Urteil den Hilfsanspruch betrifft, mußte es aufgehoben werden (vgl. BGH Urt. v. 9. Mai 1956 - V ZR 136/54 - NJW 1956, 1154). Wenn das Berufungsgericht die Klage hinsichtlich des Hilfsanspruches wegen unzulässiger Klageänderung abgewiesen hat, obwohl das Landgericht den bereits im ersten Rechtszuge geltend gemachten Anspruch übergangen hat, so stellt das einen Mangel des Verfahrens dar, der nach § 564 Abs. 2 ZPO insoweit auch zur Aufhebung des Verfahrens führt. Da nach § 539 ZPO das Berufungsgericht die Sache zur Entscheidung über den Hilfsanspruch an das Landgericht hätte zurückverweisen können und nunmehr, wenn die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen würde, an das Landgericht weiter zurückverweisen könnte, hat der Senat von der Befugnis des § 539 ZPO Gebrauch gemacht und unter Aufhebung auch des Urteils des Landgerichts die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht zurückverwiesen (BGHZ 16, 71, 82). Ihm wird auch die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens übertragen.

Dr. Haidinger	Dr. Gelhaar	Artl
Dr. Dorschel	Mezger	